



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 21. Dezember 2023

Nummer 82

Sechste Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Schlüsselbildung und Verwendung

- (1) Die Anteile an den Zuweisungen nach § 10 Absatz 2 und 3 des ÖPNV-Gesetzes, die auf die einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallen, sind nach den im Absatz 2 vorgegebenen Kriterien und deren Gewichtung zu berechnen.
- (2) Die Beträge nach § 10 Absatz 2 und 3 des ÖPNV-Gesetzes werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 1. zu 30 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtfläche des Landes,
 2. zu 25 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots im Land,
 3. zu 12,5 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis der vom jeweiligen Aufgabenträger einschließlich kreisangehöriger Gemeinden aufgewendeten Eigenmittel für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Summe der hierfür aufgewendeten kommunalen Eigenmittel im Land,
 4. zu 25 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis der Fahrgastzahlen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtzahl der Fahrgäste im Land,

5. zu 7,5 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis der Gleislänge der Straßenbahn sowie einem Drittel der Netzlänge des Oberleitungsbusses auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe der gesamten Gleis- beziehungsweise Netzlänge im Land.
 - (3) Von den Zuweisungen nach § 10 Absatz 2 des ÖPNV-Gesetzes sind jährlich 9 Millionen Euro durch die kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke einzusetzen. Dieser bemisst sich nach dem Verhältnis der Zuweisungen des jeweiligen Aufgabenträgers an dem Gesamtbetrag der Zuweisungen an alle Aufgabenträger. Der vom jeweiligen kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke einzusetzende Anteil der Zuweisungen wird im Bescheid gemäß § 4 Absatz 3 ausgewiesen.
 - (4) Die Zuweisungen nach § 10 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes sind durch die kommunalen Aufgabenträger für die dort genannten investiven Zwecke einzusetzen.
 - (5) Kann ein kommunaler Aufgabenträger eine Verwendung für investive Zwecke gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht oder nicht in erforderlichem Umfang oder nicht rechtzeitig nachweisen, so reduziert sich der nach § 1 ermittelte Betrag der Zuweisung für den jeweiligen kommunalen Aufgabenträger in dem der Nachweisführung folgenden Jahr um den nicht nachgewiesenen Betrag.“
3. § 1a wird aufgehoben.
 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bedarfsverkehren“ durch das Wort „Linienbedarfsverkehren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Fahrten im Ausbildungsverkehr mit Zeitfahrausweisen und“ gestrichen und die Angabe „§ 148“ durch die Angabe „§ 231“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 7 wird Absatz 6.
 5. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
 6. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für nicht verwendete für investive Zwecke zugewiesene Mittel ist eine Sonderrücklage zu bilden. Die der Sonderrücklage zugeführten Mittel gelten im Jahr der Zuweisung als investiv verwendet gemäß § 1 Absatz 4.“
 7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Einen Nachweis über die Verwendung der gemäß § 1 Absatz 3 für investive Zwecke einzusetzenden Zuweisungen gemäß Anlage 1.“

- d) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
- „2a. Einen detaillierten Nachweis über die Verwendung der nach § 10 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes zugewiesenen Mittel für den dort genannten investiven Zweck jeweils gesondert für jedes Investitionsvorhaben. Die der Sonderrücklage zugeführten Mittel sind im Jahr der endgültigen Verausgabung gesondert für jedes Investitionsvorhaben nachzuweisen.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In dem Klammerzusatz unter der Angabe „Anlage 1“ wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2023

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Rainer Genilke